

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

**Kernkraftwerk Isar 1 (KKI1)**  
**Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Phase 2 (2.AG)**  
**KKI-GEN-2020-01**

31. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.01.2017 wurde die Erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 erteilt. Auf dieser Basis wird derzeit die Anlage abgebaut. Der Abbau des KKI1 soll in zwei atomrechtlichen Genehmigungsschritten erfolgen.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 (3) AtG auf Erteilung zum weiteren Abbau der Anlage KKI1 (2. AG) wird die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b (1) AtVfV beantragt. Wir beabsichtigen, mit Inanspruchnahme der 2. AG die Abbauaktivitäten der Phase 1 und der Phase 2 parallel durchzuführen.

Konkret beantragen wir hiermit gemäß § 7 (3) AtG, uns den

**weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI1), Phase 2 (2. AG)**

mit folgenden Inhalten zu gestatten:

- Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB),
- Abbau des Biologischen Schilds,
- den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Isar 2 in den Einrichtungen der Reststoffbearbeitung und auf Pufferlagerflächen.

31. Januar 2020  
Seite 2 von 3

Im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zu diesem Antrag werden die hiermit beantragten Gestattungsinhalte näher beschrieben.

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die atomrechtliche Anlage KKI1 abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie die erforderlichen Maßnahmen in Vorbereitung des Nachweises zur Freigabefähigkeit von Anlagenteilen, der Gebäude und des Anlagengeländes mit dem Ziel, die Anlage KKI1 aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 7 AtG entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigungen für KKI1.

### **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) AtG**

Der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) AtG i. V. m § 7 (2) AtG wird auf der Grundlage bereits vorliegender und noch nachzureichender Unterlagen erbracht. Dabei gilt folgendes:

#### Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die aktuell entsprechend zuständig sind. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen und sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.

#### Vorsorge gegen Schäden

Die Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den Antragsgegenständen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

#### Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bestimmt sich nach Maßgaben des § 13 AtG in Verbindung mit der AtDeckV und wird im erforderlichen Umfang sichergestellt. Ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt.

#### Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorliegend beantragten Genehmigung werden alle Brennelemente und Sonderbrennstäbe entsorgt sein. Die Anlage wird daher kernbrennstofffrei sein und ist gemäß ‚Sicherungsmaßnahmenkatalog – ortsfest‘ unterhalb der Sicherungskategorie III einzustufen. Die Sicherung des KKI1 erfolgt daher entsprechend den ‚Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsführung‘.

Die dann noch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind umgesetzt und gelten für die Abbauphase 2 fort.

31. Januar 2020  
Seite 3 von 3

Umweltverträglichkeitsprüfung. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 7 (3) AtG für die Phase 1 hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKI1 erstreckt. Die mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigten Maßnahmen führen weder zu einer Änderung noch zur Erweiterung des Vorhabens i. S. des § 3 UVPG, vielmehr bewegen sie sich im von der bisherigen Umweltverträglichkeitsprüfung umfassten Rahmen. Einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es daher nicht.

In einer separaten Unterlage zur Betrachtung der Umweltauswirkungen als Vorprüfung im Einzelfall werden wir dies auch noch näher erläutern. Somit besteht auch nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV keine Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit unserem Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage vom 04.05.2012 haben wir entsprechend § 4 AtVfV das Gesamtvorhaben mit den entsprechenden Unterlagen dargestellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Sicherheitsbericht der 1. SAG KKI1, der die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KKI1 gem. § 19b (1) AtVfV enthält, der Öffentlichkeit vor. Das Vorhaben wurde am 22.07.2014 in der ESKARA-Halle Essenbach erörtert. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKI1 hinreichend bekannt. Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine zusätzlichen oder anderen Umstände gegenüber den bereits im Sicherheitsbericht der 1. SAG KKI1 für die Antragsgegenstände der 2. AG KKI1 dargelegten Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher abgesehen werden.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

**KKI-GEN-2020-01**

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Freundliche Grüße  
PreussenElektra GmbH

